kanton glarus

Vorgehen und Stand zur Umsetzung RPG 2 im Kt. Glarus

Departement
Bau und Umwelt

Fabienne Egloff
Abteilungsleiterin Raumentwicklung & Geoinformation Kt. GL



Ausgangslage – Revision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG 2)

- RPG 1 Revision: bezog sich auf die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und das Baugebiet
- RPG 2 Revision: bezieht sich schwergewichtig auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen
- Beschluss durch Bundesparlament am 29.09.2023
- Inkrafttreten gestaffelt am 01.01.2026 und 01.07.2026

Wichtigste Themen von RPG 2

- Stabilisierungsstrategie
- Abbruchprämie
- Gebietsansatz
- Vorrang Landwirtschaft
- Richtplan

Stabilisierungsstrategie

- Die Zahl der Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen sollen langfristig stabil bleiben → Gebäudezahl und versiegelte Flächen im Nichtbaugebiet dürfen höchstens 2% zunehmen; andernfalls sind Kompensationsmassnahmen erforderlich
  - Ausnahme Gebäude: geschützte Gebäude
  - Ausnahme Versiegelung: Sömmerungsgebiete, landwirtschaftliche oder touristische Nutzung, Energieanlagen, kantonale oder nationale Verkehrsanlagen

Stabilisierungsstrategie – Umsetzung in GL

- Nach 3 Jahren Monitoring

  → Kein dringender Handlungsbedarf
- Stossrichtung muss noch festgelegt werden
- Bspw. Mechanismen einführen wie:
  - Verzögertes aktiv werden bei Erreichen einer «Zwischengrenze»
  - Verschärfende Regeln einführen: Einschränkende Bestimmungen BaB

Abbruchprämie

- Eigentümer von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen erhalten bei Abbruch eine Abbruchprämie; ausgenommen sind nicht-landwirtschaftliche oder nicht-touristische Ersatzneubauten
- Anreiz zum Rückbau nicht mehr benötigter oder störender Bauten ausserhalb der Bauzone (Entsiegelung und Rekultivierung) als Instrument für die Stabilisierungsziele
- Finanzierung aus Erträgen der Mehrwertabgabe oder allgemeine Finanzmittel

Abbruchprämie – Umsetzung in GL

- Handhabung ab 01. 07.2026 gemäss erstelltem Merkblatt
- Beurteilung der Prämie im Rahmen des Baugesuchs
- Abbruchprämie wird nach erfolgter Schlussabnahme durch kommunale Baupolizei ausbezahlt.
- Prämie als Pauschale → erhält Gesuchsteller/in bereits andere Finanzhilfen/Beiträge, werden diese abgezogen

Abbruchprämie – Umsetzung in GL: Finanzierung?

- Finanzierung als grosse Herausforderung: Mehrwertabgabe-Fonds liegt bei Gemeinden, Kanton hat keine finanziellen Mittel
- Es stellen sich deshalb Fragen zur Umsetzung:
  - Abbruchprämie an Gemeinden überwälzen vs. (Teile der) Mehrwertabgabe zum Kanton holen
  - Zusätzliche Finanzmittel beschaffen: Mehrwertabgabe umverteilen vs. Lenkungsabgabe einführen vs. aus Steuergeldern finanzieren
    - bspw. Mehrwertabgabe erhöhen
    - oder Mehrwertabgabe diversifizieren
    - oder Lenkungsabgabe einführen für stabilisierungsziel-relevante Erweiterungen und Umnutzungen

Gebietsansatz

- Bezeichnung von Gebieten ausserhalb Bauzone für Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen
- Kantone können im Richtplan Gebiete ausscheiden, in welchen Nutzungen erlaubt werden, welche nach den Artikeln 16a und 24 ff. RPG nicht bewilligungsfähig wären
- Erfordert Definition von Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen in Nutzungsplanung

Gebietsansatz – Umsetzung in GL

- Politisch attraktiv → von gewissen Bevölkerungsteilen ist grosszügige Anwendung gewünscht
- Anwendung von Gebietsansatz wird geprüft, aber nur für wenige, bestimmte Orte
- Erkenntnisse aus Modellvorhaben «Gadenlandschaften» können beigezogen werden
- Möglichkeit müsste in Richtplan geschaffen werden, braucht jedoch ein Konzept (räumliches Gesamtkonzept für das entsprechende Gebiet) hierfür
- Geeignete Kompensationsobjekte als Herausforderung

Vorrang Landwirtschaft

– Landwirtschaft hat in LW-Zone Vorrang gegenüber nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen

– Beibehalten von Geruchsbestimmungen, trotz Ein- oder Umzonung von Gebieten in Nutzungsplanung, für Sicherung von bestehenden Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben

– Viele Unsicherheiten bezüglich Aushebelung des USG

Richtplan – Umsetzung in GL

- Gebietsansatz
  - Bezeichnung von Gebieten ausserhalb Bauzone für Zonen mit zu kompensierenden Nutzungen
- Stabilisierungsziele
  - Richtplan gibt Aufschluss über Stand und Entwicklung bei Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung → periodische Überprüfung und allfällige Anpassung Richtplaninhalte
  - Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele und Erteilung der entsprechenden Aufträge, insb. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämie
- Richtplananpassung muss innert fünf Jahren erfolgen

Weiteres Vorgehen

- Anpassung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) soll an Landsgemeinde 2028 erfolgen
- Anpassungen der Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung

  der Mai /Juni 2028

- Richtplananpassung muss innert fünf Jahren erfolgen
- Richtplananpassung startet im Winter 2026



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit